

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570, 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-0215/Rei-15An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 WienPer mail: post.c12@bmwfw.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG 2005) geändert wird; Stellungnahme
GZ: BMWFW-56.205/0049-C1/2/2014**

Wien, 25. März 2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich eine stärkere Transparenz in der öffentlichen Verwaltung. Die Nachvollziehbarkeit und die Kontrolle öffentlichen Handelns können dadurch gestärkt werden.

Die vorliegende Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Mit der im Dezember 2014 beschlossenen Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und der Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen (395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP) wird eine grundlegende Änderung des bisherigen Zugangs zu öffentlich verfügbaren Informationen erfolgen. Da die konkrete Ausgestaltung noch nicht erfolgt ist, wäre zu überlegen, mit der Richtlinienumsetzung bis zur Beschlussfassung der verfassungsrechtlichen Änderungen abzuwarten.

Spezielle Bemerkungen:

Ad § 2a

Allgemeiner Grundsatz wird nun, dass die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Dokumente grundsätzlich für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können.

2/2

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert, dass personen- und unternehmensbezogene Daten, die sensible Betriebs- und Geschäftsdaten beinhalten, von einer allfälligen Weiterverwendung auszuschließen sind. Dies gilt im speziellen für aufgrund europarechtlicher Vorschriften zu veröffentlichende Daten, deren Zweck einzig die Information der Öffentlichkeit ist. Diese dürfen insbesondere für Werbezwecke jedenfalls nicht weiterverwendet werden.

Ad § 3 Abs 1 Z 1 lit b

Dokumente, die nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fallen, wären vom Anwendungsbereich ausgenommen. Diese Formulierung ist zwar ident mit den Bestimmungen der Richtlinie, jedoch wird sie kaum den Bestimmungen des Art 18 B-VG entsprechen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich